

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der FOLBB-Gruppe - kurz FOLBB** **Gültig ab 01.09.2024**

### **1. Umfang**

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung sonstiger Leistungen gleich welcher Art, die mit einem Unternehmen der FOLBB-Gruppe als Käufer abgeschlossen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

Als "**FOLBB**" wird im Folgenden das jeweilige Konzernunternehmen bezeichnet, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Angebot (im Falle eines Angebots des Lieferanten) angenommen oder die Bestellung aufgegeben wird.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden die ausschließliche Rechtsgrundlage für alle Lieferungen und Leistungen an FOLBB. Die Geltung anderer Bedingungen des Lieferanten, insbesondere allgemeiner Geschäftsbedingungen (z.B. auf Lieferscheinen, Rechnungen oder kaufmännischen Bestätigungsschreiben), ist ausgeschlossen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für vertragliche Nebenleistungen, z.B. Auskünfte und Beratung, sowie für alle Änderungen des Vertrages. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Vertragsparteien**

2.1 Der Vertrag kommt zwischen FOLBB und dem Lieferanten zustande, dessen Angebot von FOLBB durch Angebotsannahme angenommen wurde oder dem FOLBB den Auftrag erteilt und diesen durch eine Auftragsbestätigung bestätigt hat.

### **3. Ersuchen, Pflicht zur Warnung**

3.1 Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, einer Preisanfrage o.ä. durch FOLBB ist unverbindlich und stellt insbesondere kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

3.2 Die von FOLBB zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen zur Verfügung gestellten Spezifikationen und Materialien oder sonstigen Hilfsmittel sind vom Lieferanten unverzüglich zu prüfen und der Lieferant hat FOLBB unverzüglich über alle Mängel und Bedenken zu unterrichten, die für ihn bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt erkennbar sind.

3.3 Der Lieferant hat FOLBB unverzüglich über etwaige Mängel der Ware und Bedenken über deren Eignung für den vereinbarten Zweck zu unterrichten, die für ihn bei

Anwendung der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zumutbaren Sorgfalt erkennbar sind.

### **4. Preisinformationen, Angebote des Anbieters, Korrespondenz**

4.1 Der Lieferant ist an sein Angebot und die darin enthaltenen Angaben, insbesondere hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit und/oder der Lieferfrist, für die gesamte im Angebot angegebene Annahmefrist oder, falls keine Annahmefrist angegeben ist, in jedem Fall für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Eingang des Angebots bei FOLBB gebunden, und der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Angaben einseitig zu ändern.

4.2 Preisauskünfte, Angebote, Kostenvoranschläge und dergleichen sind vom Lieferanten kostenlos zu erteilen, unabhängig von den in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen Vorarbeiten.

4.3 FOLBB ist berechtigt, besondere Anforderungen an die Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere an Form, Art, Umfang und Inhalt, zu stellen, für deren Einhaltung der Lieferant Sorge zu tragen hat.

4.4 Der gesamte Geschäftsverkehr ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung von FOLBB zu führen. Der Schriftverkehr ist ausschließlich in deutscher, englischer oder der jeweiligen Landessprache von FOLBB zu führen.

4.5 Auf allen für FOLBB bestimmten Schriftstücken, wie z.B. Frachtbriefen, Waggonzetteln, Bahnkisten, Paketscheinen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsmitteilungen o.ä. sowie auf dem gesamten Schriftverkehr ist die Bestellnummer von FOLBB und die Bestellposition von FOLBB sowie die entsprechende Materialidentifikationsnummer (falls von FOLBB zur Verfügung gestellt) anzugeben; der Lieferant haftet für alle Nachteile, die FOLBB aus der Nichteinhaltung dieser Regelung entstehen.

### **5. Angebotsannahme und Gegenzeichnung der Angebote des Lieferanten durch FOLBB, Bestellung durch FOLBB**

5.1 Ein für FOLBB verbindlicher Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots des Lieferanten durch FOLBB zustande. Die Annahme gilt als erfolgt, wenn dem Lieferanten die entsprechende schriftliche Mitteilung zugeht. Als schriftlich gelten auch Mitteilungen, die per E-Mail übermittelt werden.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Die Preise gelten nach Maßgabe der in der Angebotsannahme bzw. in der Bestellung genannten Lieferkonditionen zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

6.2 Alle Zahlungen erfolgen gemäß den in der Angebotsannahme bzw. in der Bestellung genannten Zahlungsbedingungen. Sind keine solchen Bedingungen angegeben, erfolgen die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

6.3 Die Zahlungsfrist beginnt an dem Tag, an dem das letzte der folgenden Ereignisse Eintritt:

- Eingang einer Rechnung bei FOLBB in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in §§. 6 und 7;
- der vereinbarte Liefertermin;
- das Datum der tatsächlichen Lieferung; oder
- den Übergang des Risikos.

6.4 Bei Teilrechnungen ist FOLBB auch dann zum Skontoabzug berechtigt, wenn bei anderen Teilrechnungen, die sich auf dieselbe Lieferung beziehen, die Voraussetzungen (Ziff. 6.2) nicht erfüllt sind.

6.5 Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen durch FOLBB werden nur unter der Voraussetzung geleistet, dass der Lieferant eine unbedingte, unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern eines von Moodys, Standard & Poors usw. mit mindestens mit A oder vergleichbaren europäischen Kreditinstituts vorlegt.

6.6 FOLBB hat das Recht, nach eigenem Ermessen per Überweisung, in bar oder per Scheck zu zahlen, jeweils an Zahlung statt.

6.7 Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Auftrag zur Überweisung des geschuldeten Betrages innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt wird oder wenn der Barbetrag oder Scheck innerhalb der Zahlungsfrist abgesandt wird.

6.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu zahlen.

## 7. Rechnungsstellung

Soweit in der Angebotsannahme bzw. in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des auf die jeweilige Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für Mehrfachlieferungen (monatliche Sammelrechnung). Die Rechnungen müssen den steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen, an die in der Angebotsannahme bzw. in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein und die Bestellnummer von FOLBB enthalten.

## 8. Zeitraum der Lieferung

8.1 Die in der Bestellung oder Angebotsannahme von FOLBB angegebene Liefer- oder Leistungsfrist ist verbindlich und beginnt mit dem Zugang der Bestellung oder Angebotsannahme beim Lieferanten. Ist eine solche Frist nicht vereinbart, ist die Lieferung oder Leistung sofort zu erbringen.

8.2 Zeichnet sich eine Verzögerung ab, so hat der Lieferant FOLBB unverzüglich unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

8.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FOLBB zulässig. FOLBB erwachsen aus einer solchen Lieferung oder Leistung keine Nachteile; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Ziff. 6.3) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

8.4 Der Lieferant hat nicht das Recht, seine Leistung zurückzuhalten oder einzustellen.

## 9. Lieferung, Versand, Erfüllungsort, Gefahrübergang und Kosten

9.1 Die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen und der Versand von Waren einschließlich des Kosten- und Gefahrenübergangs erfolgt zu den vereinbarten Lieferbedingungen. Soweit keine anderen Lieferbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Lieferung DDP (duty delivery paid) gemäß INCOTERMS 2010 an den von FOLBB benannten Erfüllungsort. Der Lieferant trägt daher insbesondere die Gefahr und die Kosten der Versendung, soweit keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

9.2 Erfüllungsort ist die von FOLBB angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind.

9.3 FOLBB verweigert die Annahme von Nachnahmesendungen; eine etwaige Rücksendung geht zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten und es tritt Verzug ein.

9.4 Der Warensendung sind alle erforderlichen und je nach Versandart üblichen Versandpapiere und ein für jede Bestellnummer gesonderter Lieferschein beizufügen. Darüber hinaus ist FOLBB berechtigt, weitere spezifische Anforderungen an Umfang und Inhalt der Waren- und Versandpapiere zu stellen, die stets einzuhalten sind. Die Unterzeichnung von Frachtbriefen oder sonstigen Versandpapieren durch FOLBB erfolgt, soweit rechtlich zulässig, unter dem Vorbehalt einer - auch nachträglichen - Prüfung des Inhalts der Warensendung auf Mengen- und Qualitätsmängel.

9.5 Soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vereinbart oder vorgeschrieben ist, wählt der Lieferant die sicherste Transportart mit dem geringsten Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware. Stehen mehrere Beförderungsarten zur Verfügung, die den gleichen Grad an Transportsicherheit bieten, so hat der Lieferant die schnellste Beförderungsart zu wählen.

9.6 Teillieferungen sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig. Über- oder Unterlieferungen sind unzulässig.

9.7 Der Lieferant ist dafür verantwortlich und haftbar, dass die Waren korrekt und gemäß den geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind und dass alle Transport-, Verpackungs- und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

9.8 Der Lieferant sorgt für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Nebenpflichten, z. B. die Bereitstellung der erforderlichen Prüfzeugnisse, Beschreibungen, Betriebsanleitungen etc.

9.9 Beinhaltet die Lieferung technische Geräte und Ausrüstungen, so wird der Lieferant das mit der Bedienung dieser Geräte und Ausrüstungen betraute Personal von FOLBB auf seine Kosten in der Bedienung und Handhabung dieser Geräte und Ausrüstungen grundlegend schulen. Der Lieferant wird daher die entsprechenden Kosten bei der

Festlegung des Preises für die Lieferung berücksichtigen. Müssen die gelieferten Geräte und Anlagen durch Dritte montiert werden, so sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, der Ausführung eines etwaigen Sockels usw.) beizufügen.

9.10 Bei der Lieferung sind Aufkleber in der Landessprache von FOLBB und in englischer Sprache anzubringen; soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gilt dies auch für Betriebsanleitungen und Auflagen.

9.11 Die Ware geht mit der Anlieferung an den Erfüllungsort in das Eigentum von FOLBB über. FOLBB verarbeitet die Ware ausschließlich zu eigenen Zwecken und nicht für den Lieferanten.

9.12 Die gelieferte Ware wird an die zur Entgegennahme berechtigten Mitarbeiter von FOLBB oder ggf. an einen von FOLBB benannten Dritten am Erfüllungsort ausgehändigt.

9.13 Die Annahme von Waren ist nur während der Geschäftszeiten von FOLBB möglich (montags bis donnerstags zwischen 06:00 und 14:00 Uhr, freitags zwischen 6:00 und 12:00 Uhr, sofern im Einzelfall nicht anders angegeben). Mehrkosten, die durch eine Anlieferung außerhalb dieser Geschäftszeiten entstehen, hat der Lieferant zu tragen und FOLBB in vollem Umfang zu entschädigen.

9.14 Die etwaige Gestellung von Personal und/oder Geräten zur Entladung durch FOLBB erfolgt auf alleinige Gefahr und Kosten des Lieferanten.

## **10. Verpackungen, gefährliche Abfälle**

10.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware handelsüblich, geeignet und ausreichend zu verpacken, um einen angemessenen Schutz der Ware zu gewährleisten. Der Lieferant haftet in jedem Fall für Schäden, die durch mangelhafte oder ungeeignete Verpackung entstehen, unabhängig von den im Einzelfall vereinbarten Lieferbedingungen.

10.2 Die Kosten der Verpackung nach den vertraglichen Bestimmungen trägt der Lieferant. Ist im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, dass FOLBB die Kosten der Verpackung trägt, so berechnet der Lieferant nur den Selbstkostenpreis und weist diesen in der Rechnung gesondert aus.

10.3 Besteht im Zusammenhang mit der Entsorgung und Verwertung von Abfällen ein obligatorisches Entpflichtungs- oder Beitragssystem, verpflichtet sich der Lieferant, für die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung verwendeten und an FOLBB gelieferten Verpackungsmaterialien und Packhilfsmittel (z.B. Kartons, Paletten, Polster, Etiketten etc.) für eine solche Entpflichtung oder Beitragszahlung Sorge zu tragen und alle diesbezüglichen Kosten in den für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Preis einzurechnen. Der Lieferant ist verpflichtet, FOLBB auf Verlangen die Befreiung bzw. Zahlung von Beiträgen nach Möglichkeit nachzuweisen oder einen entsprechenden Hinweis in den Lieferpapieren anzubringen.

10.4 Der Lieferant entsorgt auf seine Kosten und Gefahr Verpackungsmaterialien, Versandbehälter und ähnliche Gegenstände sowie alle Gegenstände, die Teil der Lieferung oder Leistung sind, und/oder deren Rückstände, die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung als gefährliche Abfälle einzustufen sind (d.h. Abfälle, für die

aufgrund ihrer Gefährlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sie nach besonderen Entsorgungsvorschriften entsorgt werden müssen; hierzu gehören insbesondere "gefährliche Abfälle" im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Rates über gefährliche Abfälle. Kommt der Lieferant einer dieser Pflichten nicht nach, so ist FOLBB berechtigt, die Entsorgung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durch Dritte durchführen zu lassen.

## **11. Verzug, Rücktritt, Vertragsstrafe**

11.1 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges ist FOLBB unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Zweifel gilt eine Frist von 14 Tagen als angemessen. FOLBB ist auch berechtigt, anstelle des Rücktritts die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

11.2 Im Falle eines Verzuges des Lieferanten ist FOLBB ferner berechtigt, neben der verspäteten Erfüllung des Vertrages die Zahlung einer ebenfalls verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Das Recht von FOLBB, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **12. Höhere Gewalt**

12.1 Der Lieferant wird FOLBB im Falle des Eintritts eines auf höherer Gewalt beruhenden Ereignisses unverzüglich informieren. Dabei beinhaltet höhere Gewalt ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist. Der Lieferant hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Im Übrigen ist der Lieferant von der Lieferung bzw. Leistung befreit, soweit die höhere Gewalt eine Leistungserbringung unmöglich macht. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er unverzüglich die Lieferung bzw. Arbeiten wiederaufzunehmen und FOLBB zu benachrichtigen. Im Falle einer Leistungsbeschränkung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat werden die Parteien zu einer etwaigen Leistungsanpassung verhandeln, wenn - aus Sicht von FOLBB - eine solche Leistungsanpassung ausreichend oder überhaupt möglich ist. Andernfalls ist FOLBB nach seinem Ermessen dazu berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12.2 Die Parteien stimmen überein, dass objektiv vorhersehbare Auswirkungen einer Pandemie, wie der Covid-19 Pandemie, der Durchführung des Vertrages nicht entgegenstehen und den Parteien hieraus weder ein Anpassungsrecht noch ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise für einen vorübergehenden Zeitraum auszusetzen, wenn ihm die Leistungserbringung durch behördliche Maßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie, wie der Covid-19 Pandemie, unmöglich wird. Das Vorliegen eines solchen Falls hat der Lieferant FOLBB schriftlich anzuzeigen und im Streitfall zu beweisen. Im Falle einer Leistungsbeschränkung oder -Unterbrechung über einen Zeitraum

von mehr als einem Monat gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

### **13. Garantie**

13.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass Waren und/oder Leistungen der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität entspricht und alle ausdrücklich geforderten Eigenschaften, Merkmale und Spezifikationen erfüllt. Die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung muss für die vertraglich vorgesehene Verwendung durch FOLBB geeignet sein. Bei Lieferungen von Pappe und/oder Papier/Drucksachen garantiert der Lieferant insbesondere die Lauffähigkeit der gelieferten Pappe und/oder Papier/Drucksachen auf den von FOLBB eingesetzten Maschinen.

13.2 Mangels ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung hat der Lieferant die höchste auf dem Markt erhältliche Qualität zu liefern. Die Waren und/oder Dienstleistungen muss in jedem Fall die Eigenschaften, Merkmale und Spezifikationen aufweisen, die üblicherweise von vergleichbaren Waren oder Dienstleistungen zu erwarten sind und sich für die üblicherweise vorgesehene Verwendung eignen. In jedem Fall müssen die Waren und/oder Dienstleistungen den anerkannten wissenschaftlichen Standards, dem Stand der Technik, den geltenden Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz, der Sicherheitstechnik, dem Transport gefährlicher Güter, der Behandlung gefährlicher Abfälle sowie den geltenden Anforderungen an Lagerung und Betrieb entsprechen.

13.3 Jede Nichtübereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit den vom Lieferanten gemäß Ziff. 13.1 oder 13.2 stellt einen Mangel dar.

13.4 §§ 377, 381 Abs. 2 HGB gelangen nicht zur Anwendung. FOLBB wird die Ware und/oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist nach Übergabe auf Mängel untersuchen. Ergibt eine Stichprobenprüfung, dass ein Teil der Ware oder Leistung mangelhaft ist, kann die Abnahme der gesamten gelieferten Ware und/oder erbrachten Leistung verweigert werden.

13.5 Der Lieferant haftet verschuldensunabhängig und während der gesamten Gewährleistungsfrist für die Mangelfreiheit der Ware oder Leistung. Der Lieferant haftet daher unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei der Übergabe der Ware und/oder Dienstleistung vorhanden ist oder erst später während der Gewährleistungsfrist auftritt.

13.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt jeweils mit der Übergabe der Ware oder Abnahme der Leistung durch FOLBB. Bei Nacherfüllungsversuchen des Lieferanten beginnt diese Frist neu zu laufen.

13.7 Ist die Ware und/oder Leistung mangelhaft, so ist FOLBB berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (frei Verwendungsstelle) oder eine mangelfreie Ersatzlieferung und Neulieferung von Waren und/oder Leistungen zu verlangen.

13.8 Ist eine Nacherfüllung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder wird sie vom Lieferanten verweigert oder nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durchgeführt oder ist sie für FOLBB mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder für FOLBB aus objektiven

Gründen unzumutbar, so ist FOLBB zur Minderung des Preises berechtigt. Liegt ein nicht nur unerheblicher Mangel vor, ist FOLBB alternativ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ergibt die Überprüfung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen einen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel, so ist der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, die Kosten der Überprüfung zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten einer durch den Mangel bedingten Montage und/oder Demontage.

13.9 Ist der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, ist FOLBB auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchführen zu lassen. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme sind FOLBB auch dann in vollem Umfang zu ersetzen, wenn sie die Kosten übersteigen, die bei Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten angefallen wären.

13.10 Bei Rechtsmängeln verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Nachbesserungsrechts, dass er, falls die von ihm gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, entweder dafür Sorge trägt, dass FOLBB das Recht zur weiteren Benutzung der betreffenden Waren und/oder Leistungen erhält, oder die Waren und/oder Leistungen austauscht oder so ändert, dass die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt werden.

13.11 Im Übrigen stehen FOLBB sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche) aus Sach- und Rechtsmängeln im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu.

13.12 Der Lieferant ist verpflichtet, FOLBB über alle Anforderungen an die Behandlung oder Lagerung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen detailliert zu informieren, soweit die entsprechenden Einzelheiten nicht selbstverständlich oder aus der bisherigen Geschäftsbeziehung bekannt sind.

### **14. Schadenersatz, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung**

14.1 Neben den Ansprüchen aus den vertraglichen Gewährleistungen gemäß Ziff. 13 und der gesetzlichen Gewährleistung bleibt das Recht von FOLBB auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Lieferung oder Leistung ausdrücklich vorbehalten.

14.2 Der Lieferant haftet auch bei leichter Fahrlässigkeit in vollem Umfang für alle Schäden, die FOLBB entstehen (d.h. insbesondere für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Kosten für Rückrufaktionen, Reputationsverluste und sonstige Mangelfolgeschäden und/oder Sachschäden).

14.3 Der Lieferant haftet für alle Erfüllungsgehilfen (z. B. Subunternehmer oder Unterlieferanten) und ein diesen zuzurechnendes Verschulden in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.

14.4 FOLBB trägt die Beweislast nur für das Vorliegen eines Schadens und dessen Kausalität. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verschuldens des Lieferanten obliegt dem Lieferanten.

14.5 Der Lieferant stellt FOLBB im Hinblick auf die gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei und ersetzt

FOLBB insbesondere alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwehr von etwaigen Produkthaftungsansprüchen, der Durchführung oder Mitwirkung bei Rückrufaktionen oder der Freistellung Dritter entstehen. Der Lieferant wird FOLBB insoweit von Schadensersatzansprüchen unverzüglich auf erstes Anfordern vollständig freistellen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird FOLBB den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.6 Weisen bei Lieferungen von Karton und/oder Papier/Drucksachen die gelieferten Karton und/oder Papier/Drucksachen auf den von FOLBB oder den Kunden von FOLBB eingesetzten Maschinen nicht die erforderliche Lauffähigkeit auf und erreichen die zur Produktion eingesetzten Maschinen dadurch nicht die volle Leistung, so verpflichtet sich der Lieferant ferner, FOLBB für alle Nachteile, die durch die mangelnde Lauffähigkeit der gelieferten Karton und/oder Papier/Drucksachen entstehen, vollumfänglich schadlos zu halten. Die vorstehend beschriebene Ersatzpflicht gilt auch für den Fall, dass die gelieferten Karton- und/oder Papier-/Druckmaterialien den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn vor oder bei Beginn der Lieferungen Prüfungen der Lauffähigkeit der gelieferten Kartons und/oder Papiere/Drucksachen durchgeführt werden.

14.7 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen auf Verlangen von FOLBB den Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten zu benennen und FOLBB bei der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von produktions- und konstruktionsbezogenen Aufzeichnungen und Unterlagen sowie sonstigen Beweismitteln.

14.8 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftung, mit einer Mindestdeckung von 10 Mio. EUR während der gesamten Dauer der betreffenden Geschäftsbeziehung bis zu einer etwaigen Verjährung von Schadensersatzansprüchen.

## 15. Ersatzteilbevorratung

Der Lieferant stellt sicher, dass für die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Übergabe der Waren oder Leistungen vorrätig gehalten werden. Innerhalb dieses Zeitraums wird der Lieferant, vorbehaltlich sonstiger Rechte von FOLBB, die Ersatzteile zu angemessenen und üblichen Preisen zur Verfügung stellen.

## 16. REACH-Verordnung

16.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (im Folgenden "**REACH-Verordnung**") in ihrer jeweils gültigen Form entsprechen.

16.2 Soweit nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die in den von ihm gelieferten Waren enthaltenen Stoffe vorregistriert oder nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sind und dass entsprechende Sicherheitsdatenblätter gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung mit Angabe der spezifischen Verwendung und/oder der nach Art. 32 der REACH-Verordnung

vorliegen, die FOLBB zur Verfügung gestellt werden müssen. Für den Fall, dass der Lieferant ein Erzeugnis im Sinne des Art. 3 der REACH-Verordnung liefert, haftet der Lieferant insbesondere auch für die Einhaltung der Pflicht zur Bereitstellung spezifischer Informationen gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung.

16.3 Die Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung entbindet den Lieferanten nicht von der allgemeinen Pflicht, FOLBB über Änderungen an den gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen fachgerecht und unverzüglich zu informieren.

## 17. Brandschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit

17.1 Führt der Lieferant im Rahmen des Vertragsverhältnisses Arbeiten oder Lieferungen innerhalb von Betriebsstätten von FOLBB aus, so hat er alle in den jeweiligen Betriebsstätten geltenden internen Regelungen (insbesondere hinsichtlich Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Hygieneanforderungen) einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer diese Regelungen einhalten.

17.2 Der Lieferant holt diese Vorschriften vorab in den betreffenden Geschäftsräumen ein und unterweist und schult sein Personal entsprechend.

17.3 Der Lieferant haftet für jeden schuldhaften Verstoß seiner Mitarbeiter/Angestellten und Unterauftragnehmer gegen diese internen Regelungen von FOLBB. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die geltende Fassung der internen Regelungen in allen Geschäftsräumen zur Einsichtnahme bereitliegt.

## 18. Rechte an geistigem Eigentum, Computerprogramme, Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

18.1 Liefert der Lieferant Computerprogramme oder Datenbanken, die nicht speziell für FOLBB entwickelt wurden, so räumt der Lieferant FOLBB bei Vertragsschluss ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Produkten ein.

18.2 An speziell für FOLBB entwickelten Waren und Leistungen, insbesondere an Layouts, Zeichnungen, Entwürfen, Dokumentationen, Daten und Computerprogrammen, räumt der Lieferant FOLBB im Zeitpunkt der Entstehung ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten ein.

18.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass er alle im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung erforderlichen Rechte Dritter erworben hat und dass die Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt FOLBB unverzüglich und in vollem Umfang von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der vertragsgemäßen Nutzung von Waren und/oder Leistungen gegen FOLBB geltend machen.

18.4 Macht ein Dritter gegenüber FOLBB Ansprüche wegen der Verletzung von derartigen Schutzrechten durch die Nutzung der Lieferung und/oder Leistungen des Lieferanten geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten insbesondere

(i) entweder die Lieferungen und/oder Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten

Funktions- und Leistungsmerkmalen für FOLBB entsprechen, oder

(ii) FOLBB die Nutzung des dritten Schutzrechts durch eine Lizenzvereinbarung mit dem Rechteinhaber ermöglichen.

18.5 Alle von FOLBB zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Hilfsmittel, Muster, Modelle etc. bleiben Eigentum von FOLBB. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwendet werden, insbesondere dürfen sie nicht zu Werbezwecken eingesetzt werden. Nach Lieferung oder Leistung oder bei Widerruf der Vertragsannahme oder Rücktritt vom Vertrag sind sie auf Verlangen unverzüglich an FOLBB zurückzugeben.

## 19. Vertraulichkeit

19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und insbesondere etwaige Geschäftsgeheimnisse von FOLBB i.S.d. GeschGehG vertraulich zu behandeln.

19.2 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, zu Werbezwecken auf die Geschäftsverbindung mit FOLBB hinzuweisen.

## 20. Vertragsübernahme, Abtretung und Aufrechnung

20.1 Ohne die schriftliche Zustimmung von FOLBB ist es nicht gestattet, vertragliche Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten zur Erfüllung zu übertragen.

20.2 Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Forderungen des Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FOLBB nicht gestattet.

20.3 Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen FOLBB aufzurechnen. Eine Ausnahme davon gilt für solche Forderungen des Lieferanten, die FOLBB anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt wurden. FOLBB ist dazu berechtigt, mit den Forderungen aus diesem Vertrag und/oder Forderungen gegen Unternehmen, die mit dem Lieferanten nach den §§ 15 ff. AktG verbunden sind, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

## 21. Verhaltenskodex und Kartellrecht

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von FOLBB einzuhalten, der unter [www.folbb.com](http://www.folbb.com) abrufbar ist. Hierzu zählen auch die Richtlinie von FOLBB zum Schutz vor moderner Sklaverei und Kinderarbeit sowie die Umweltrichtlinie.

21.2 Der Lieferant wird die menschen- und umweltrechtsbezogenen Erwartungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einhalten und entlang seiner eigenen Lieferkette angemessen adressieren. Zu diesem Zweck wird der Lieferant insbesondere auch an Schulungen und Weiterbildungen von FOLBB zur Durchsetzung dieser vertraglichen Verpflichtungen teilnehmen. Bei längerfristigen Liefer- oder Geschäftsbeziehungen wird der Lieferant FOLBB mindestens einmal im Jahr unaufgefordert über seine eigene Kontrolle der menschen- und umweltrechtsbezogenen Erwartungen sowie deren Ergebnisse informieren.

21.3 Es ist verboten, den Mitarbeitern von FOLBB Geschenke oder Zuwendungen jeglicher Art zukommen zu lassen

21.4 Hat der Lieferant im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen eine schuldhaftige Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat er 10% der Nettoabrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs als Schadensersatz an FOLBB zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass FOLBB kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder der Erfüllung eines Liefervertrags fort. Darüber hinausgehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von FOLBB bleiben unberührt.

## 22. Datenschutz

22.1 Der Auftragnehmer erfüllt den Auftrag in Übereinstimmung mit allen geltenden Datenschutzanforderungen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass seine Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer die einschlägigen Datenschutzanforderungen einhalten.

22.2 Der Lieferant stellt sicher und haftet dafür, dass personenbezogene Daten, die der Lieferant als Verantwortlicher gemäß Art. 4(7) GDPR erhebt und verarbeitet rechtmäßig an FOLBB übermittelt werden dürfen und dass kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Verarbeitung durch FOLBB in dem vorhersehbaren Umfang und zu den vorhersehbaren Zwecken verboten ist. Der Lieferant stellt sicher, dass die betroffenen Personen über die Verarbeitung durch FOLBB informiert werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant hält die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 GDPR vor.

22.3 Verarbeitet der Lieferant im Auftrag von FOLBB personenbezogene Daten von FOLBB, so schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ab.

22.4 Der Lieferant garantiert die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten, die er von FOLBB erhält und die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags verarbeitet

## 23. Sanktionsrecht

23.1 Der Lieferant hält alle Vorgaben des Exportkontrollrechts ein. Das Exportkontrollrecht umfasst alle (i) inländischen und europäischen Sanktionslisten und (ii) die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen. Diese Sanktionslisten können sich fortlaufend und auch nach Abschluss dieses Vertrages ändern. Der Lieferant wird sich jedenfalls mittels der nachfolgend aufgeführten Links über die jeweils aktuelle Version der Sanktionslisten informieren und diese entsprechend berücksichtigen.

23.2 Die von der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Rat der Europäischen Union beschlossenen Sanktionen sind über <https://www.sanctions-map.eu/#/main?checked> aufrufbar.

23.3 Die konsolidierte Sanktionsliste der Vereinten Nationen ist über <https://scsanctions.un.org/search/> abrufbar.

## 24. Gerichtsstand, anwendbares Recht

24.1 Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag unterliegen dem materiellen Recht am Sitz von FOLBB, wobei die Anwendbarkeit der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts ausgeschlossen ist.

24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz von FOLBB. FOLBB hat jedoch auch das Recht, Klagen aus dem Vertrag vor dem zuständigen Gericht am S i t z des Lieferanten zu erheben.

## **25. Vertretung, Schriftform, Verzicht**

25.1 Erklärungen im Namen der FOLBB sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der erforderlichen A n - z a h l ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter abgegeben werden, d.h. Geschäftsführer, Prokuristen oder Bevollmächtigte.

25.2 Alle Vereinbarungen zwischen FOLBB und dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis gilt im Falle der Übermittlung per E-Mail als erfüllt.

25.3 Ein Versäumnis von FOLBB, eines seiner Rechte auszuüben oder durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht darauf; die spätere Ausübung oder Durchsetzung des betreffenden Rechts bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.